

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 3

Artikel: Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Gemeindesteuergesetzes nicht mehr vereinbar. Der Kleine Rath fand es, bei der neubeschlossenen Revision des Gemeindesteuergesetzes, nicht am Platze, jetzt in eine strifte Interpretation des Art. 18 einzutreten, und legte die Beschwerde des Erziehungsrathes ad acta.

— Wo hinaus es soll. Ein St. Gallischer Brief in der katholischen Kirchenzeitung (Nro. 2) räth an, bei den neuesten Siegen der kathol. Partei nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern alle in's kirchliche und Erziehungsfach einschlagende Befugnisse des Administrationsrathes in die Hände des Bischofs zu legen — nach dem Vorbilde von Wallis und Freiburg. Glücklicher Weise — sagt die „St. Galler-Ztg.“ — steht noch unsere Verfassung aufrecht.

Schaffhausen. Besoldungsverhältnisse. (Corresp.) Es freut mich, daß Sie für bessere Besoldung der Lehrer so warm reden, und ich bitte Sie, hierin fortzufahren. Doch wird auch in diesem Gebiete, wie in allen andern, das alte Sprüchwort seine Anwendung finden: Qui bene distinguit bene docet. Es ist doch ein bedeutender Unterschied zu machen, 1) ob ein Lehrer in seinem Geburtsorte angestellt ist oder nicht; 2) ob er, was mit 1 genau zusammenhängt, neben der Schule noch etwas Landwirthschaft treibt oder treiben kann. In unserm kleinen Kanton ist die weitaus größte Zahl der Lehrer auf dem Lande im letztern Falle, und es ist gewiß, daß mäßig betriebene Landwirthschaft, wenn auch indirekt, der Schule nützt, wenn sie ihr auch scheinbar schadet. Ich brauche dieß nicht auszuführen. Daß aber der Güterbesitz diese Jahre her dem Lehrer eine bedeutende Stütze gewesen ist, weiß Jedermann, und von dieser Klasse der Lehrer aus sind keine Klagen ergangen. Eher könnte man gegen Einzelne von ihnen klagen, daß sie zu viele Güter haben, wären sie nicht durch das Schulgesetz entschuldigt, welches alle Lehrer mit 1859, möglicherweise eine Anzahl von ihnen, ganz gewiß von ihren Stellen bringt, so daß diese Männer eben denken, wie jener Haushalter: Ich weiß, was ich thun will, wenn ich von dem Amt gesetzt werde. — Schlimm aber waren und sind die Lehrer in der Stadt daran, sowie diejenigen auf dem Lande, welche vom Bauernwesen nichts verstehen oder wegen ihrer prekären Existenz sich nicht getrauen, Land zu kaufen. An manchen Orten auf dem Lande ist es sogar theurer zu leben als in der Stadt.

Graubünden. Dr. Rascher ist vom Präsidium des Erziehungsrathes zurückgetreten, indem er eine Reihe von Jahren mit redlichstem Willen, mit Fleiß, Energie und glücklichem Erfolg gearbeitet hatte. Freunde des bündnerischen Schulwesens und namentlich der paritätischen Kantonsschule, deren treuer Pfleger und Förderer er gewesen, bedauern diesen Austritt und fragen sich nicht ohne